**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Artikel: Einige Gedanken über das Verhältniss der wissenschaftlichen

Anstalten, der Schulen und Kirchen zum Staate

Autor: Schulthess, Johannes

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542597

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

chem , bie Gemeindsverwalter ernennt wurden , abge-

fchloffen werben.

legen haben, nicht die nothige Zeit gehabt hatten, Senat den 15. hornung 1799 angenommenes Gefet um folche ju verfertigen, fo foll ihnen von den neuer- gedruckt, bekannt gemacht, und die Originalakte mit mabiten Munigipalbeamten ober Berwaltern, je nach bem Siegel der Republik verwahrt werden folle. dem es tiefelben betreffen mag, ein hinlanglicher Auf-

fcbub bewilliget werden

§ 188. Die obigen Rechnungen follen den gleichen Personen, und chemaligen Behorden, und auf dem bisher üblichen Juß abgelegt werden; nur sollen die der General-Setretar, Mo neuen Munizipalitaten, oder die neuen Berwalter, so Zu drucken und publiziren anbefohlen. wie der Gegenstand ihre Verrichtungen angeht, ober felbit beide gufammen, wenn es der Fall erfordert, gehalten fenn, Diefe Rechnungen gu untersuchen, und ben deren Ablegung jugegen ju fenn.

§ 189. Wenn die Munigipalen ober Bermalter in Diesen Rechnungen einige Fehler, Unrichtigkeiten . oder Betrügereyen bemerken follten, fo follen fie deren Berichtung verlangen; im Fall aber daß fie diefe nicht erlangen fonnten , follen fie ihre Rlagen vor die Ber-

maltungekammer bes Rantone bringen.

chen Beborden belangt werden.

Berhaltnif, in welchem fie mit ihren Berrichtungen mokratische fenn mag. Denn der Zweck des Staates, fteben, untergeichnet werden.

archiven niedergelegt werben. tann auch ein folches authentisches Doppel behalten.

184. Melbung gethan worden.

Belvetien bekannt gemacht, und an den behorenden bes Eigenthums im weiteften Ginne : alfo ift auch Orten angeschlagen werden.

Der Drafident des großen Raths (L. S.)Schlumpf.

Beinog, Gefretar. Egg von Ryten, Gefretar

Der Senat an bas Pollziehungsdirektorium. großen Rathe in Erwägung gezogen und genehmigt.

Lugern ben 15 hornung 1799.

(L. S.) Der Drafident bes Senate

Schwaller. mittelholger, Gefretar. Dut Setretar.

Das Vollziehungs-Direktorium befchlieft, daß obstehendes vom großen Rathe den 5. Wintermonat 6 187. Wenn diesenigen, welche Rechnung abzu 1798 bis 14. Hornung 1799 beschlossenes und vom

Lugern, den 15. Hornung, 1798.

(L. S.) Der Prafident des Bollgiehungs-Direktoriums, Glanre.

Im Ramen bes Bollziehungs = Direktoriums, der General-Setretar, Mouffon.

Der Minister der Justig und Polizen, F. B. Mener.

Einige Gedanken über das Verhältnif der wiffen. Schaftlichen Unftalten, der Schulen und Rirchen jum Staate. Von Johannes Schulthes, Lehrer am Züricher Gomnasium.

Die Schulen und Lehranstalten überhaupt können noch aus einem höheren Gefichtspunkte betrachtet wer-§ 190. Wenn fich Betrugerenen vorfinden, fo follen ben, in welchem fie dem Staate nicht untergeordnet die Strafbaren in der gesetzlichen Form bor richterli- erfcheinen, fondern neben oder fogar über demfelben thre Stelle behaupten. Es giebt — wie in einem § 191. Diese Rechnungen follen von den Rechnungs. fruberen Auffage, \*) als deffen Fortsegung der gegingebern, von den ehemaligen Gewalten, und von ben wartige fich anfeben lagt, bemerkt worden - eine neuen Munigipalen oder den Berwaltern , je nach - Dem bobere Frenheit, als jede politische und felbst bie been, unterzeichnet werden. § 192. Ein auf diese Weise ausgefertigtes Doppel in der Gelehrten-Republik in unseren Zeiten Epoche foll, sur Sicherheit aller Parthepen, in den Gemeind macht, und eine Umschaffung aller Runfte und 2Bif-Der Rochnungsgeber senschaften anzubahnen scheint, — ber Zweck bes Staates bezieht fich nur auf aufere Sandlungen, § 191. Die Reftang Diefer Rechnungen ift einer Der- welche gur Ausführung gebracht werden konnen, Der jenigen Gegenstände, von beren Uebergabe oben im & Sandelnde mag innere Heberzeugung von ihrer Nothwendigkeit haben oder nicht. Der Staat ift eine § 194. Diefes Gefet foll fogleich gebruckt , in gang Gefellschaft jum außerlichen Zwecke , zur Sicherung die Frenheit, für welche der Staat Gewähr leiftet, nur außerliche Frenheit, welche erft dadurch einen mahren Werth erlangt, wenn die innere Frenheit hingutommt. Diese bezieht fich auf den inneren 3weck des Menschen, (auf Wahrheit und Tugend) der eben so heilig, oder unendlich heiliger ist, als der äußer-Der Genat der einen und untheilbaren Republit liche, aber nicht erzwungen werden taun, fondern helvetiens hat den hiever enthaltenen Befchlug des nur aus Glauben und Ueberzeugung hervorgeht. Das einzige Mittel dieses inneren Zweckes ift Erziehung und Unterricht.

<sup>&</sup>quot;) Bon der bringenden Rothwendigfeit, fich der belveti. fchen Schulen von Staats wegen anzunehmen. Zurich, 1798.

Wie also der innere 3weck jum außeren, to verhalten fich die miffenschaftlichen, befonders die mora-nigsten Beherzigung werth. — Man dente fich die allerlijchen und religiosen Institute zu den politischen Ber- vollkommenfte Konstitution! Wird es genug fenn, ordnungen. Jene ftellen die Seele, diefe den Leib vor. wenn fie auf dem Papiere existirt, und ohne thatlichen Rur wenn übermäßige, Die Ginbildungsfraft ober ein Biderftand ober lauten Widerfpruch vom Bolte ananderes Gemuthevermogen allgut boch fpannende, alfo genommen ift? Rein! fie muß von ben Burgern aus-Die harmonie der Seelenfrafte gerruttende Befchanun- geubt, vom Gefcigeber nach den Zeiten und Uinftangen und Nachforschungen auf die außeren Sinne und den bestimmt, vom Regenten gehandhabt werden. den Körper einen offenbar schädlichen Einsuß haben, Solches alles kann nur auf zwererley Art geschehen: ist der Arzt besugt, dem Patienten das Nachdenken freywillig oder gezwungen. Geschieht es mit Zwange, und Studiren in dieser Hinsicht zu verbieten. Eben so geschieht es gar schlecht und unvollsommen, nicht so ist der Staat unr dann besugt, Verbote oder Einschaftungen, das Literarische und Lehrvorträge beschen dem wahren Sinne, sondern nur dem todten Buchstasschaftungen, zu verhängen, wenn dadurch der Zweck des so muß Ueberzeugung zum Grunde liegen; Ueberzeusschaften, die Sicherung des Eigenthums, unmittelbar gung setzt gewaltlose Verständigung und Velehrung und durch bezeugte Thatzachen erweislich verletzt wors durch Gründe voraus. Allein, wenn die Konstitution den ist. Uebrigens darf der Staat keinesweges die nicht oder schlecht beobachtet, angewendet und gehands den ist. Uebrigens darf der Staat keinesweges die nicht oder schlecht beobachtet, angewendet und gehands nottigen Mittel, für jeden inneren Zweck, nämlich habt wird, wenn Fehler und Mängel mit unter lausen: die gewaltlose Mittheilung der Gründe — es seven (ist aber von allem, was Menschen verrichten, etwas nun Beweggründe zum Autoritätöglauben, oder Grüns durchaus vollkommen?) soll dann Rüge des Schlechs de zur überzengenden Einsicht — durch seine Gewalt ten, Wunsch und Vorschlag des Besseren nicht laut storen oder verwehren; der Staat darf sich keinerler werden durfen? Ja! und je lauter und öffentlicher, Machtsprüche und Eingriffe gegen die Anstalten des desto besser — in so fern nur keine Gewalt, Tucke, inneren Zweckes erlauben. Denn Diefe find bem Staate Drohungen, Berheiffungen, Bestechungen, als Mittel

Revolution für immer unmöglich.

gleichen, rechtmäsig? Unter welchen Bedingungen sind jedermann, mit einer nicht in Betrachtung kommenden Revolutionen unvermeidlich? Durch welchel Maaßre-Ausnahme, wird um so sicherer, sorgenloser, unge-geln können Revolutionen verhütet werden? scheueter in seinen Handlungen werden. Eigennus, geln können Revolutionen verhütet werden?

Borgnglich diefer lette Punkt ift der tiefften, inntcht subordinirt, sondern coordinirt, sie geben zur Erregung eines Aufstandes, angewendet werden. ihm nicht nach, sondern zur Seite. In ce falscher Tadel, sind es eitele Wünsche: wie Im Gegentheile, eine Unterordnung des Aeußeren leicht wird es seyn, eben so laut und öffentlich die unter das Innere, das heißt, unter die Wirkung der gute Sache mit der siegenden Kraft der Wahrheit zu ohne Gewalt verbreiteten Gründe, ist dis zu dem rechtsertigen und das Nichtige jener Projecte darzusoben gesteckten Ziele vernunftmäßig geboten. Gebot thun! Die beschämten Schwärmer oder Versührer der Vernunft nämlich ist es, daß alles existirende werden weit eher verstummen, oder allen Glauben und Aeußere, daher auch der Staat, jedem gestatte, Einsuß verlieren, als wenn gewaltsame Vehandlung wenn er's durch bloße Gründe vermag, das ist, ohne ihnen den Schein und Namen von Märtyrern giebt? Gewalt, Tücke, Versprechungen willührlicher Vorschtelle dieser Art theile, Androhungen außerer Rachtheile diefer Art - Schriftstellers oder Volkslehrers, dann wird die Die Mennung geltend zu machen, daß jenes Existi- Publizität und die allgemeine Aufmerksamkeit, welche rende, also auch der Staat, in einer anderen (wahr durch) sein freymuthiges Urtheil erweckt und unterhaloder scheinbar verbefferten) Form besser eristiren wur- ten worden, jur Vergutung des Schadens, jur Ver-De, und folglich darein versett werden soute. Ohne befferung des Fehlerhaften, zur Vervollkommnung des diese Subordination des Aeußeren (Gewalthabenden) minder Guten nothigen. Hingegen: was muß die ununter die Wirksamkeit des (durch bloffe Grunde thatigen) ausbleibliche Folge seyn, wenn dem Forschen, Prufen, Innern, ware alle Verbesserung des in Possession ge- Beurtheilen, der unverholenen Erklarung seiner Gekommenen außeren Zustandes, oder des jedesmal be- danken über alle politische Personen und Sachen —
stehenden Staatskörpers, ohne Gewaltthätigkeit oder mit einem Worte, der mundlichen und schriftlichen Publizitat ein Riegel gesteckt wird? Auf ber einen Diese wenigen und einfachen Grundsatze geben ben und der Benfall seines Gewissens nicht über alles gilt, richtigen Schlussel zu fonst unaussöslichen Fragen: In und in allen Zeiten und Umstånden das unverrückte wie fern sind politische Verdrängungen einer philoso-Augenmerk seines Verhaltens ist — und ach! wie phischen Secte oder einer Kirche, Preszwang und derzselten sind solche Engel in Menschengestalt! — also an ihrer Auslegung und Anwendung tunfteln, an den gotterie und Atheismus, Lurus und Sittensosigkeit Rechtsformen drehen, an der Konstitution felbst nagen, unter den hoheren Klassen niemals die Oberhand gebis fie ihnen bequem find. Unvermerkt und ungeahn-wonnen; hatten nicht die Konige und Minister dieses det werden Misbrauche entstehen, in die Lange sich Reiches die Parlementer unterdruckt und Letties de mehren, durch Berjährung Autorität bekommen, und cachet gegen frenmuthige Redner und Schriftsteller am Ende die ursprünglichen Gesetze und Ordnungen ausgefertigt, so ware ihr Thron nicht umgeschmettert verdrängen. Der leidende Theil wird, wenn er schon worden. nicht laute Klagen erheben darf, doch insgeheim seuszen Man durchgebe die Geschichte aller alteren und und murren; Mismuth und Groll wird im Finstern neueren Revolutionen: allenthalben wird man diesetbe schleichen und im Verborgenen gahren, bis endlich Ursache, nur mit verschiedenen Modifikationen, ent= das noch so hart verschlagene Gefäß zerspringt, bis decken. eine Revolution mit ihren immer scheuslichen Folgen ausbricht. Wo alfo hemmung der Glaubens- Denk-endlich — ob Gott will! — Die Menschheit fich wißi-Lehr- und Preffrenheit waltet; wo man nicht laut und gen lassen, und das einzige sichere Mittel ergreifen, öffentlich politistren und auch kannengiegern darf: ba jeder kunftigen Revolution vorzubauen. Es ift mabr läßt sich früher oder später eine Revolution mit ma-lich kein anderes, als wenn der Staat und seine Ges

thematischer Gewißheit prophezeven.

tommen war fie nicht in ihrem gottlichen Urfprungeffeirt werden. Aber nachdem Glaubenszwang und blinder Gehorfam von unwürdigen Oberen eingeführt, und der oberfie menschlicher Weisheit, kann von diefer Bedingung Grundfat: Mein Reich ift nicht von Diefer ihrer unverschlimmerten Fortdauer und ihres endlichen Welt! beseitigt worden — da wurde sie ein Unge-Berfalls loegesprochen werden. Denn sie kann doch, bener, beffen fich die bedrangte Menschheit durch Re- als Werf der Menschen und Produkt der Zeiten, bochvolutionen und Neligionskriege entledigen mußte. Und stens etne relative Volkommenheit haben, das ist: nur wodurch allein ist sie wieder allmählig ihrer ursprüng- für Menschen und Zeitumstände, wie solche ben ihrem lichen Reinheit nahe gekommen? Durch den Protestan- Ursprunge waren, unverbesserlich gut senn. tismus, das ist, durch Frenheit des Glaubens von Wir wollen uns gern bereden lassen, daß die Menscheidem menschlichen Joche, durch Verwerfung aller heit niemals wieder in Barbaren versinken werde, und zwingenden Autorität.

Konstitution.

Berrichfucht, Leidenschaft, werden an den Gefeten, Unterthanen aus Frankreich vertrieben, fo hatte Bis

Durch fo taufenbfache Erfahrungen follte boch tvalthaber allen Mennungen und Aeugerungen, von Man fage nicht: das ift nur ben schlechten Kon-benen nicht gesetmäßig und rechtsformig erwiesen ift, stitutionen der Fall; ben einer vollkommen guten Kon- daß sie dem außeren Zwecke, welchen der Staat bestitution kann es unmöglich jemals dazu kommen. wirken soll, entgegen sind, frenen Lauf lassen; wenn Nein! ohne Publizität muß auch die beste Konstitution, Kultur und Aufklärung, wenn wissenschaftliche, besto wie wir Menschen sind, verschlimmert und endlich sonders moralische und religiose Anstalten, nicht blos unbeilbar werden. Das auffallendeste Benfpiel giedt ungekrankt bleiben, fondern als heilige Dinge, deren uns die Konstitution der driftlichen Kirche. Wie voll- Verlegung ein Frevel an der Menschheit ift, respek-

Reine Konstitution, sey sie auch das non plus ultra

Dieselbe Bewandniß hatte es mit der Mosaischen weg sen. In der That ist heut zu Tage viel Redenstistitution. Waren die Propheten, die wider Un- und Ruhmens von der Mundigkeit der Nationen; hoch ordnungen und Migbrauche eiferten, auf Sittenver-tont das Evangelium: Das Reich der Bernunft befferung drangen, die nothwendigen Folgen der Laster- ift genahet. Wir wollen es nicht unglaubig verhaftigkeit, des Unglaubens und Aberglaubens, falscher werfen. Aber das großiährige Individuum bleibt doch Politik und unpatriotischer Unternehmungen, aufs an-in seiner Aultur nicht stehen, fo daß seine Begriffe schaulichste vorstellten — waren diese Weisen, die und Absichten im fünfzigsten Lebenstahre durchaus frenlich keinen anderen als einen gottlichen in ihrem dieselben seven, Die fie im drenfigsten maren. Geine Gewissen und in ihrer Ueberzeugung liegenden Beruf Kenntnisse sind viel ausgebreiteter, sein Verstand heller, hatten, von den konstitutionellen Königen und Pries seine Vernunft richtiger und sester geworden. Manche stern nicht verschmaht, vertrieden oder getödtet worden, Meynung sindet er itrig, mauche Maximeu unnütz, so ware Ferusalem und das judische Volk nicht der welche er zwen Jahrzehende früher als einzig wahr schrecklich warnende Spiegel der göttlichen Strafge und gut ansehen mochte. Nicht anders kann es auch richte für alle Nachwelt. Hätte in neueren Zeiten mit majorennen Völkern gehen. Stillstand in der nicht Ludwig der vierzehente in den Hugenotten die Kultur ist nicht nicht möglich; entweder Kückfand, oder Fortstillt Wickseller und der Kultur ist nicht nicht möglich; entweder Rückfand, oder Fortstillt Wickseller und den Kultur ist nicht nicht möglich; entweder Rückfand, oder Fortstillt Wickseller und der Kultur ist nicht nicht möglich; entweder Rückfand die Austraf religiose Auftlarung und ben sittlichen Kern seiner schritt. Ben fteter Zunahme aber, muß die Nation

gewisse Stufen erreichen, auf denen ihr die gegen-rechte; und schwerlich wird man einen Staat finden, wartige Kultur eben so durftig und kindisch vorkom- bessen Burger sich selbst ohne gewaltsame Einwirkung hunderte. Folglich ist eine Nation immer minorenn schenrechte die Grundlage ausmachten. Allerdings und majorenn zugleich; majorenn im Ruchblicke auf die mogen die Menschenrechte nicht immer, oder vielleicht niedrigeren Stufen der Kultur, auf denen fie ehedem niemals, fo laut erklart, fo lebhaft anerkannt, fo weit gestanden war; majorenn für eine Konstitution, wozu ausgedehnt, so folgerecht angewendet worden senn, als noch ihren Boraltern die Sinne und Begriffe fehlten; in unseren Tagen; aber ist es darum nicht möglich, minorenn ist sie, in sofern sie an die höheren Stusen noch einen höheren Grad zu erreichen, ob wir es hinaufblickt, welche sie, vermöge der menschlichen Per-gleich so wenig ahnden können, als es die Alten gefektibilität, noch zu ersteigen hat, und für eine Kon-ahndet hatten? Wahrhaftig alles Menschliche kann stitution, dergleichen erst in einer hoheren Zone der hochstens eine relative Versettion haben, woben noch Kultur gewünscht, ersunden und ausgeführt werden immersort Versettibilität übrig bleibt. Wie also Bekann. So stolz wir immer auf unsere Voraltern hin- griffe, Einsichten, Umstände, Bedürfnisse einer Ration ab sehen mogen, so bescheiden follten wir doch an die fich leife und unvermerkt andern, wie Kenntniffe und

Abarrheit und Vernnnft vleidt immer eine und eden niemals zu einer ganzlichen und plöslichen Uniwanddieselbe: also darf eine auf ihren Grundsätzen beruhende lung kommen: so wenig ein Gedäude, an welchem Verfassung in alle Ewigkeit nicht umgeändert noch abgethan werden. Der Schluß ist meines Dünkens ein gendnumen und ohne Verzug ausgebessert wird, dauwenig zu rasch. Angenommen, eine Konstitution beställig werden und einstürzen kann.
ruhe auf den einzig und ewig wahren Grundsätzen des
natürlichen Nechtes, worüber wir doch anderen, also obachten und anzeigen, vor Schaden warnen, das
auch den künstigen Geschlechtsfolgen, ihre Ueberzengung nicht vorschreiben dürsen, so ist gleichwohl nur dürsen? Jedermann, wer sich dazu geschiekt halt,
die Grundlage selbst unvergängliche Wahrheit. Hinund vorzüglich wer durch gemeinnützige Studien sich
gegen das Wehände, ober die Anwendung inner Grunddau gustlistirt hat, in wessen Fach die Gegenstände suführen. Lehrt es ja die Geschichte, daß schon mans tiken mochten einen Schatten anf ihre Personen werscher auf demselben Grunde gestandene Bau niederges sen und ihrem Kredit und Interesse nachtheilig werstissen worden. Denn man müste wahrlich eben so den, oder nur weil sie aus Gewohnheit für die jezige dreist als unwissend sen, um zu behaupten, daß die Ordnung eine Vorliebe und blinde Anhänglichkeit bes Menschenrechte erst seit neun Jahren entdeckt oder zur kommen haben. Gründung eines Staates angewendet worden senen. O welcher unendliche Segen wurde sich auf die Der Republikaner Cicero sagt: Jus semper est quae-spätessen Nachkommen sorterben, wenn man weise situm aequabile: neque enim aliter esset jus. — genug ware, durch Befolgung solcher Maximen kunfs Quod jus gentium (id est hominum): idem civile tige Revolutionen voraus zu vereiteln! esse debet. - Jus civile est aequitas constituta iis, qui ejusdem civitatis funt, ad res suas obtinendas, -Juris, natura fons eft. Kann man die Menschen-

men wird, wie und die Rultur der fruberen Jahr- von außen eine Konstitution gaben, wo nicht die Menintellektuelle, moralische und politische Größe der Nach-Erfahrungen tropsenweise zu Vächen, Flüssen und welt hinausdenken. Wir sind wahrlich eben so wenig Seen sich sammeln; eben so sanst und allmählig sollsbesugt und geschickt, ewige unwandelbare Konstitutiosten die Staatsverfassungen sich für dieselben ummosnen sie die kommenden Geschlechter zu fanktionniren, deln, und jede reisere Erkenntnis, jede bestere Einsals hiezu die Vorwelt in Anschung unser berechtigt war. als hiezu die Vorwelt in Ansehung unser berechtigt war sicht zeitlich einverleibt werden. So wurde, wenn Wie! — mag vielleicht jemand einwenden — einmal die Grundlage gut und unzerstörlich ist, es Wahrheit und Vernnnft bleibt immer eine und eben niemals zu einer ganzlichen und ploplichen Umwand-

gegen das Gebaude, oder die Unwendung jener Grund- bagu qualifiziet hat, in weffen Fach die Gegenffande fate auf unfere jetigen Bedurfniffe, Sitten und Zeiten eingreifen. Regenten und Rathe durfen hieraus tein ist etwas positives, temporelles: also dem Wechsel, ausschließendes Privilegium machen. Denn sie sind der Vergänglichkeit unterworfen. Wie wollen wir es immer etwas partheussch, weil das Vorhandene ihr der Nachwelt verbieten, wenn fie fich getraut, auf der Geschopf, die Staatsverhandlungen ihre Arbeiten fint, gleichen Grundlage ein zweckmäßigeres Gebaude auf weil fie mit oder ohne Grund befürchten, folche Rris

Roch ist eine andere wenigstens nicht minder wichrechte, kann man Frenheit und Gleichseit ausdrücklitige Rucksicht, in welcher die Anskalten der Erscher, bestimmter und allgemeiner anerkennen, als in ziehung und des Unterrichts dem Staat nicht unterviefen Sägen geschieht? Moses, Lykurgus, Solon worsen sind, sondern vielmehr ein höheres Ansehen baueten schon ihre Konstitutionen auf Die Menschen- haben. Bon diefer Seite scheint wirklich Die Auflich

Sinne wahnt, eine Gegnerin der Staatstunft ju ohne Gottesfurcht, das nichts über die Graber hinaus als Gefete und Regierungen größtentheils unnothig ju Die finnlichen und zeitlichen schatet, feine innere machen, gleichwie die Diatette die Praxi der Aerzte Triebseder zur Ersüllung seiner Phichten, keine innere größtentheils überstüßig machen sollte. Xenophon stellt Jügel für Beherrschung seiner Begierden und Leidens in seinem politischen Roman, Epropädie betitelt, schaften hat. Wo ist der politische Herfules, welchem ein Ideal von nationeller Erziehung auf, welches er es nicht grauen müßte, die Regierung desselben zu den Persern andichtet. "Sie greifen, sagt er, meines übernehmen? Doch ein ruhiger Staat ohne Religion Bedünkens die Psege des gemeinen Wohls am recht sehnen er anders nicht Unding ist, noch erst zur ten Ende an. Sie gehen nämlich darum nicht gleich Wirklichkeit kommen; und Plutarch ist von der Erzandern Staaten zu Werke. Die meisten Staaten lassfahrung noch nicht widerlegt, welcher geradzu besen ieden Bürger seine Kinder nach eigener Willsühr haumtet, es sen eher möglich, eine Stadt sen jeden Burger seine Kinder nach eigener Willführ hauptet, es sen eher möglich, eine Stadt erziehen, und die Aeltern selbst nach ihrem Sinne le in die Luft, als einen Staat ohne Relie ben; hintenber gebieten fie ihnen, nicht zu fiehlen , gion gu grunden. nicht zu rauben, nicht gewaltsam ein fremdes Haus Ich fann mich nicht enthalten, über diesen unendzu betreten, niemanden widerrechtlich zu schlagen, lich wichtigen Punkt auch einige Stimmen unserer nicht ehezubrechen, nicht ungehorsam gegen einen Zeiten hören zu lassen. Dern zu seine Jiefer Gebote übertritt, so legen sie ihm eine Strafe auf. Hingegen die persischen Esen Werth glücklicher Ehen eine Empschlung guter Erzum voraus darauf bedacht, daß gleich anfangs die ziehungsanstalten bezoesügt. Ein Recensent in der Vürger nicht solche Leute werden, die fähig wären, A. L. Z. nimmt daher den Anlas zu solgender Resiehe gine schlechte oder niederträchtige Sache gelüsten serion: "Gesene und Strafen können wohl die Auss fich eine schlechte oder niederträchtige Sache gelusten flexion: "Geseize und Strafen können wohl die Aus-zu lassen." Wie manches Gesetz und Tribunal wur- bruche des Bosen abhalten (und doch nur unvolltom= de nicht überflufig werden, oder doch gute Rube be-men) aber fie bilden den Menschen nie. Rur tommen, wenn die Erziehung diesen ihren Zweck bas, was in der Zeit der Kindheit und Jugend uns mehr ober minder erreichen wurde! Und das Reich mitgetheilt wird, geht in unfere Natur und Wesen Gottes, wozu Jesus, als sein Bevollmächtigter, die über, wird mit unserer Konstitution so verwachsen Menschheit eingesaden hat, was ist es anders, als und verwebt, daß wir es zeitlebens, es sen nun gut eine Gesellschaft von Menschen, welche so denkt und oder bose, nicht wieder loswerden können." Und in handelt, daß keine odrigkeitliche Gewalt in derselben der D. A. L. Z. St. 77. Jahr 1798 sagt der Reccunothig ist; die nicht nur alle Psichten der Gerechtigs sent einer politischen Schrift: "Es kann kein Gekeit gegen einzelne Mitglieder und gegen die ganze Ge-fet fruchten, keine Polizenanstalt von fellschaft um Gottes und Jesu willen überflußig erfüllt, guten Folgen fenn, wenn nicht Berftand und fondern unbedingte Menschenliebe, Gemeinnuglichkeit, Berg des Staatsgliedes gebildet, und der Burger für's Aufopferung der Krafte und Guter zum Besten der Gute empfanglich gemacht ift. Erziehung ift das Bruder, Rachficht, Geduld, Berfohnlichkeit, Kinder-wichtigste erfte Mittel, das Staatsglied dem hochsten liebe zur herrschenden Maxime ihrer Gesinnungen und Zweck des Staates gemäß zu leiten; und dieß zwar Handlungen macht, und hierinn ihre Wonne und nicht bloß öffentliche; die Ersahrung beweist Seligkeit sindet? Die der Existenz des Staates daher es, daß diese gerade am wenigsten wirkte. Wird auch drohende Gesahr ist, leider! so weit entsernt, daß durch öffentliche Erziehungsanstalten noch so sehr gewisse Leute vom ächten Christenthum urtheilen, es sorg, so können ihre Wirkungen nur äusserst unsicher sen nur in Utopien zu Hause: und wirklich mag die senn, wo nicht auch die Privaterziehung der gangliche Realisierung Dieses Ideals einem überirrdi- offentlichen parallel ift. Auf Diese mird wohl die schen Zustande aufbehalten fenn.

durch den Einflug der fittlichen und religiofen Boltder- fie hat felbst die Befugnif, von jedem Mitglied des ziehung merklich erleichtert würde: sie müßte unter Staates zu verlangen, daß er sieh bemühe taugliche dem Schwalle des zu bezähmenden Bosen erliegen; Bürger an seinen Kindern einst dem Staate zu liedie gewaltsamsten Zwangmittel würden ohnmächtig sern." — Darum sindet derselbe Gelehrte es rathsam, seyn, um ihren Zweck nur einigermassen zu erreichen, die Lehre von der öffentlichen Erziehung vor allen

rung, wie mancher frenlich in einem gan; andern Man ftelle fich ein Bolf vor ohne moralischen Sinn, Sie arbeitet namlich auf nichts anders bin, glaubt, hoffet oder fcheuet, teine andern Guter, als

Regierungsgewalt ihr vorzüglichstes Augenmerk zu Bielmehr, wenn Gefetgebung und Regierung nicht richten haben. Sie ift nicht blog verpflichtet bain;

Theilen der Staatsverwaltungslehre, in Ansehung Menschen, allen Parthenen, allen Bolkern gehole

Hieraus folgt unwidersprechlich, daß der Staat gut, die Uebelgesinnten wohlgesinnt, die Thorichten um seiner eigenen Eristenz willen, die Aufklarung, weise, die Treulosen treu ic. und so, ohne Ausnahme Moralitat und Religiositat, in seiner Mitte beginfti-alle Menschen, Sohe und Niedrige ic. ju guten, gen, folglich die dazu nothigen Schulen und Rirchen bescheidenen, barmherzigen, großmuthigen, edeln und schüßen, und ihnen hinreichenden Unterhalt zukommen glücklichen Menschen mache. laffen muffe : doch mit ber unverletlichen Borfichts- ferung, die ich in Borfchlag bringe, und, ber große regel, daß die Lehrer nicht von der Willführ der königliche Weg zur Frenheit, der niemand gereut. Gewalthaber abhängig werden, als Creaturen berfelben reden oder schweigen mussen, und so der Volks-unterricht zum Wertzeug der jedesmaligen Politik außarte, denn in solchem Falle wurde Wahrheit und Weisheit bald aus dem Staate entweichen, und ihn allen verderblichen Folgen der Falschheit in Thorheit (Bleichsetzung der gerichtlichen Vorladungsge-

Zwischen ber Gesellschaft des innern, und jener bes auffern Zweckes, oder mit unfern Alten zu reben, zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande und Unite herriche aus gegenseitiger Achtung der genau kommenen Bericht, daß die Gebuhren der gerichtlichen bestimmten Rechte und aus zarter Schonung der fein und gastgerichtlichen Vorladungen im Diffrit Willifau gefconittenen Grengen bas befite Bernehmen ; aber farter feyn, als in bem übrigen Ranton Lugern; tein Theil foll im Gebiete des andern herrschen wol= len, und der Einfing des erstern in den letten foll die Einformigkeit eines wohleingerichteten Rechtsgans durchaus gewaltlos und unsichtbar fenn. Wenn so ges, dieser Berschiedenheit vollig entgen sepen; ber Rame Gottes einmal geheiligt wird: dann Nach Anhörung seines Justizministers wird der Staat Gottes beginnen : dann wird die

Mir kommt es so vor, schreibt der biedere Bandsbecker Botte mit seiner naiven Trenferzigkeit, daß die außern Einrichtungen es allein wohl Es giebt Republiken, und doch nicht gar thaten. find dort Migvergnügte. Also am Menschen liegt es. Dem ift nichts gut, und nichts recht; der will immer etwas anderes und etwas neues, will immer bauen und beffern; ift immer nicht reich, nicht machtig, nicht geehrt genug; und der macht gute Einrichtungen schlecht, und schlechte gut, (je nachdem er einen so oder anders beschaffenen Sinn mitbringt). Der Mensch muß also gebessert werden; und, wurde ich rathen, nicht von auffen das Werk in der Uhr recht gehe, sondern man bessert welcher zu wissen verlangt, ob alle Scripturen, Ursdas Werk in der Uhr, daß der Zeiger recht gehen theile, Instruktionen, Empfangscheine von Prozeduren, konn e. Eben so mochte ich auch ben dem Men- und namentlich die Begister und Protokolle auf Stens schen nicht bloß am Zeiger gedreht, sondern das In- velpapier geschrieben werden sollen, um als Beweise wendige gebessert haben, damit auf dem Zisserblatt gelten zu können; sich alles von selbst mache. Ich mochte überhaupt Erwägend, daß zufolge des Gesetzes vom 19. Weineine Besserung, dadurch nicht einem Menschen gegen monat nothwendig sene, daß alle Prozeduren, Proto-den andern, einer Parthen gegen die andere, einem tolle und Urtheile auf Stempelvapier geschrieben wer-Bolte gegen das andere, sondern dadurch allen den, damit denselben Glauben bengemessen werden

der innern Berhaltniffen des Staates, vorauszusetzen. fen wurde; furz eine Befferung, welche die Bofen Und das ist die Bef-

# Bollgiehungedirektorium. Beschluß vom 9ten Jenner 1799.

bubren im Diftritt Willifau mit jenen bes Rantons Luzern.)

Das Bollziehungebirektorium auf ben ihm einge-

Erwagend, daß die tonstitutionemakige Einheit, und

Nach Anhörung feines Juftigminifters

beschließt, was folgt:

Frenheit, der Friede, die Wohlfahrt entstehen, 1. Von dem Tage der gegenwärtigen Schlusnahme welche jedem reinen Herzen einzig und allein genügen an zu rechnen, sollen die Gebühren der gerichtlichen und gaftgerichtlichen Borlabungen im Diftritt Billifau, benen bes übrigen Ranton Lugern gleichgefest fenn.

2. Dem Buftigminifter ift die Bollgiehung bes gegemwärtigen Beichluffes aufgetragen, welcher in bas Lagblatt der gefetlichen Beschluffe eingerückt werden soll.

Lugern, ben 9. Jenner 1799.

Prafident Oberlin. Der General Sefretar Mouffon.

## Beschluß vom 10ten Jenner 1799.

## (Stemplung der gerichtlichen Scripturen.)

Das Bollgiebungebirektorium nach Anhorung bes Dreht man bod nicht am Zeiger, bag Begehrens des Rantonsgerichteschreibere von Bern,